

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

I. Anwendung

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Folgenden als „**AVB**“ bezeichnet, regeln den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen für den Verkauf von Waren von EKOCHEM PROJECT Gesellschaft mit beschränkter Haftung Begrenzte Partnerschaft, Głogowo, ul. Akacjowa 1, 87-123 Dobrzejewice, im Folgenden als **Ekochem** bezeichnet, an andere Personen, die Einkäufe zu Zwecken tätigen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen (d. h. nicht als Verbraucher im Sinne von Art. 384 § 3 des Zivilgesetzbuches), im Folgenden als „**Käufer**“ bezeichnet.
2. Die AVB sind Bestandteil der zwischen Ekochem und den Käufern geschlossenen Verträge über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen.
3. Eine Änderung oder der Ausschluss einzelner Bestimmungen der AVB darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ekochem erfolgen.
4. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt dieser AVB und dem Inhalt des Vertrages zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des Vertrages.
5. Liegt ein Vertragsmuster des Käufers vor, gelten die darin enthaltenen Bestimmungen nur, soweit sie diesen AVB nicht widersprechen.
6. Sollte eine Bestimmung dieser AVB gegen allgemein geltendes Recht verstoßen, so schließt dies die Anwendung der anderen, gesetzeskonformen Bestimmungen der AVB nicht aus.
7. Die AVB werden dem Käufer auf der folgenden Website bekannt gegeben:
www.ekochem-project.com
8. Wenn der Käufer dauerhafte Handelsbeziehungen mit Ekochem unterhält, seine Akzeptanz der AVB bei einer Bestellung als ihre Akzeptanz bei allen anderen Bestellungen und Kaufverträgen gilt, es sei denn, dass sich der Inhalt der AVB ändert, wobei in diesem Fall Ekochem den Käufer

darüber informiert und ihm die geänderte Version der AVB übersendet.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Vertragsgegenstand ist ein bestimmtes, in der Bestellung oder im Kaufvertrag bezeichnetes Einzelprodukt, das der Käufer kauft oder sich zu dessen Kauf verpflichtet hat.
2. Die erforderliche Dokumentation ist Bestandteil des Produkts (ggf. einschließlich der Bedienungsanleitung und sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen, Zertifikate und Zulassungen).
3. Für einzelne Produkttypen gibt es eine Toleranz in Bezug auf Maße, Gewicht und andere Parameter gemäß den in dieser Branche allgemein üblichen Standards.
4. Ekochem behält sich das Recht vor, die Spezifität der in der Bestellung oder im Kaufvertrag angegebenen Produkte zu ändern, um die angebotenen Produkte zu verbessern. Im Fall von Änderungen, Ekochem erklärt, dass die durch sie oder ihre Auftragnehmer geänderten Produkte mindestens die gleiche Eignung, Funktionalität und Anwendung haben, wie die in der Bestellung oder Kaufvertrag beschriebenen Produkte.

III. Bestellungen

1. Sofern Ekochem nichts anderes vereinbart hat, ist das dem Käufer von Ekochem vorgelegte Verkaufsangebot 14 Tage ab dem Datum seiner Absendung durch Ekochem gültig.
2. Kein Vorschlag, Prospekt oder Angebot stellt für Ekochem ein verbindliches Verkaufsangebot im Sinne des Zivilgesetzbuches dar.
3. Die vom Käufer an Ekochem übermittelte Bestellung muss detaillierte Angaben über das bestellte Produkt enthalten, soweit dies zu dessen Identifizierung erforderlich ist, sowie Angaben zu den vom Käufer gewünschten Bedingungen der Erfüllung der Bestellung.

4. Der Vertrag kommt durch Abgabe einer schriftlichen Bestellung des Käufers und deren Annahme durch Ekochem zustande. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn Ekochem dem Käufer eine schriftliche Bestellungsbestätigung zusendet über:

- a. Einschreibebrief
- b. Telefax
- c. elektronische Korrespondenz, zusätzlich telefonisch von Ekochem bestätigt.

5. Die Aufgabe der Bestellung selbst ist für Ekochem nicht bindend und das Ausbleiben einer Antwort bedeutet nicht, dass die Bestellung stillschweigend angenommen wurde.

6. Bei der Aufgabe der Bestellung stellt der Käufer Ekochem seine detaillierten Daten und auf Verlangen von Ekochem Kopien der folgenden Dokumente zur Verfügung:

- a. einen aktuellen Auszug aus dem Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters oder aus dem Gewereregister, oder einer für das Land, in dem der Käufer seinen Sitz hat, gleichwertige Institution,
- b. Entscheidung über die Vergabe einer REGON-Nummer (statistische Nummer),
- c. Entscheidung über die Vergabe einer NIP (Steueridentifikationsnummer),
- d. Formulare F/01 und CIT-2 für die letzte Abrechnungsperiode.

7. Die Verpflichtung zur Vorlage der in Ziff. 4 angegebenen Dokumenten gilt nicht für Bestellungen von Käufern, die in dauerhaften Wirtschaftsbeziehungen zu Ekochem stehen.

8. Ekochem behält sich das Recht vor, vom Käufer zu verlangen, dass dieser vor dem Beginn der Ausführung der Bestellung für Ekochem unwiderrufliche Zahlungssicherungen in der folgenden Form bestellt:

- a. Bankgarantie,
- b. Dokumentenakkreditiv,
- c. Versicherungspolice,
- d. Abtretung von Forderungen,
- e. Wechsel ohne Kosten,

f. Bürgschaften Dritter im Sinne des Zivilgesetzbuches.

9. Nimmt Ekochem die Bestellung unter Vorbehalt an, ist der Käufer an den Inhalt dieses Vorbehalts gebunden, es sei denn, er äußert seine etwaigen Einwände unverzüglich. Die sofortige Äußerung der Einwände gilt als neue Bestellung.

10. Die Annahme einer Bestellung bindet Ekochem nicht in einer Situation, in der aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder des Verhaltens des Käufers oder Dritter (einschließlich Lieferanten von Ekochem), die Lieferung und der Verkauf von Waren unmöglich oder zu schwierig ist. Ekochem wird den Käufer davon in Kenntnis setzen.

11. Wenn der Käufer Sonderwaren bestellt (d. h. auf Bestellung des Käufers hergestellt oder speziell bestellt), muss der Käufer den Preis der bestellten Waren im Voraus bezahlen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

IV. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der Käufer hat für die Ware den von Ekochem in der Bestellungsbestätigung oder im Vertrag angegebenen Preis zu zahlen. Soweit nicht anders vereinbart, sind die am Tag der Annahme der Bestellung oder des Abschlusses des Kaufvertrages gültigen Preise von Ekochem für Lieferungen und Leistungen maßgebend.

2. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, sind alle von Ekochem angegebenen Preise Nettopreise, die als Wert ohne Mehrwertsteuer und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben, zu verstehen sind.

3. Wenn die Preise in einer anderen Währung als dem polnischen Zloty (PLN) angegeben sind, ist der Rechnungspreis der Gegenwert des Betrags in der jeweiligen Währung in polnischen Zloty gemäß dem von der Polnischen Nationalbank am Rechnungsdatum bekannt gegebenen Verkaufskurs.

4. Die Zahlung erfolgt zu dem in der Rechnung angegebenen Datum auf das Bankkonto von Ekochem, und das Zahlungsdatum ist der

- Tag, an dem das Geld dem Konto von Ekochem gutgeschrieben wird.
5. Am Tag der Übergabe der Maschine stellt der Verkäufer dem Besteller eine Schlussrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer aus.
 6. Bei Zahlungsverzug ist Ekochem berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
 7. Die Vertragsparteien schließen die Möglichkeit der gegenseitigen Aufrechnung mit Ansprüchen aus Rechtsbeziehungen aus, für die diese AVB gelten.
 8. Wenn der Käufer in Verzug mit der Zahlung des Preises oder eines Teils davon ist, hat Ekochem das Recht, die Lieferung auszusetzen, bis der Käufer den Preis oder einen Teil davon bezahlt. Wenn andere Verträge für den Verkauf oder die Lieferung von Produkten zwischen Ekochem und dem Käufer geschlossen sind, hat Ekochem das Recht, alle Lieferungen an den Käufer auszusetzen. Die Wiederaufnahme der Lieferungen erfolgt nur dann, wenn der Käufer alle Verbindlichkeiten gegenüber Ekochem beglichen hat. In einem solchen Fall haftet Ekochem für keine Schäden (Verluste), die dem Käufer und seinem Geschäftspartnern infolge der Aussetzung der Lieferung des Produkts entstanden sind, insbesondere für indirekte Verluste, entgangene Gewinne und jegliche anderen finanziellen Verluste. Die Aussetzung der Lieferung aus den oben genannten Gründen ist keine Änderung des Liefertermins und kein Grund für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag.
 9. Ist der Käufer mit der Zahlung des Preises oder eines Teils des Preises länger als 30 Tage in Verzug, ist Ekochem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall behält Ekochem die Vorauszahlung ein und der Käufer erklärt sich damit einverstanden.
 10. Bis zur vollständigen Zahlung des Preises behält sich Ekochem das Eigentum an den bestellten Produkten vor.
 11. Wenn das Produkt vor der vollständigen Zahlung des Preises übergeben wurde, ist der

- Kunde bis zur vollständigen Zahlung des Produktes nicht berechtigt, den Verkaufsgegenstand irgendwie zu benutzen (einschließlich Probeläufe) ohne die Teilnahme oder Zustimmung von Ekochem.
12. Wenn der Käufer die Ware aus Gründen, die Ekochem nicht zu vertreten hat, zum vereinbarten Termin nicht abholt, sind der Preis und die sonstigen Leistungen dennoch so zu zahlen, als ob die Ware bestellungsgemäß übergeben worden wäre.
 13. Eventuelle Vorbehalte, Einwände oder Reklamationen des Kunden und deren Untersuchung beeinflussen den Zahlungstermin nicht.

V. Lieferbedingungen, Vertragserfüllung

1. Ekochem verpflichtet sich, dem Käufer nur die vertragsgegenständlichen Waren zu liefern und das Eigentum an diesen Waren nach Erhalt des Verkaufspreises vom Käufer auf den Käufer zu übertragen (insbesondere umfasst die Verpflichtung von Ekochem keinen technischen Service bezüglich der Verwendung der Ware). Abweichende Regelungen können von den Vertragsparteien nur durch schriftliche Vereinbarung getroffen werden.
2. Die Herausgabe der Ware erfolgt im Sitz von Ekochem zum Zeitpunkt der persönlichen Abholung bzw. Übergabe der Ware an den Spediteur. Die Vertragsparteien können einen anderen Ort und eine andere Zeit für die Übergabe des Produkts nach INCOTERMS 2010 oder anderweitig von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart bestimmen.
3. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer von Ekochem auf den Käufer über, und bei Übergabe der Ware an den Spediteur – mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, ungeachtet wer die Transportkosten trägt.
4. Der Käufer trägt die Kosten für die Abholung und den Transport der Ware ab Lager von Ekochem, es sei denn, die Vertragsparteien

- haben im Vertrag oder Bestellung etwas anderes vereinbart.
5. Haben die Vertragsparteien die Beschaffenheit der Ware nicht näher vereinbart, wird vermutet, dass die Ware in einer Qualität geliefert wird, die den durchschnittlichen Anforderungen für eine bestimmte Art und Sorte der Ware entspricht.
 6. Wenn die Vertragsparteien die Verpackung der Ware nicht im Einzelnen vereinbart haben, wird vermutet, dass die Ware verpackt oder unverpackt ist – gemäß den geltenden Vorschriften und Normen der Firma Ekochem oder ihrer Lieferanten.
 7. Die Kosten der vom Käufer verlangten Verpackung, die nicht in Punkt V.6 oben angegeben sind, werden dem Käufer in Höhe der Selbstkosten von Ekochem in Rechnung gestellt.
 8. Die Kosten der vom Käufer gewünschten Sicherung oder Versicherung der Ware trägt der Käufer.
 9. Der Käufer ist verpflichtet, die erhaltene Ware, insbesondere die Qualität, Menge und Vielfalt der gelieferten Ware unverzüglich nach Lieferung (Übergabe) zu überprüfen und auf dem Frachtbrief oder einem anderen Begleitpapier entsprechend zu vermerken, sowie gegenüber dem Spediteur (in Übereinstimmung mit den einschlägigen Transportvorschriften) und Ekochem schriftlich Vorbehalte in dieser Hinsicht zu äußern, und dem Vertreter von Ekochem eine unverzügliche Inspektion intakter Waren zu ermöglichen. Die Tatsache, dass der Käufer die Ware übernimmt, ohne sie zu untersuchen, oder keine Einwände sofort nach der Prüfung der Ware erhebt, gilt als Bestätigung, dass die Waren ordnungsgemäß geliefert wurden, in der richtigen Menge und die richtigen Funktionen und Eigenschaften aufweisen.
 10. Ist aufgrund der Art der Verpackung oder aus anderen Gründen eine sofortige Prüfung der gelieferten Ware objektiv nicht möglich, hat die Eingangsprüfung mindestens den Frachtbrief, die Menge und den Zustand der Verpackung, Angaben zur Kennzeichnung

der Ware auf der Verpackung und von außen sichtbare Beschädigungen zu umfassen. Sobald es objektiv möglich ist, spätestens jedoch beim Auspacken der Ware, vor deren Gebrauch und spätestens 2 Tage ab Lieferdatum, soll eine eingehende, vollständige Prüfung der Ware erfolgen.

11. Der Käufer ist verpflichtet, alle in den vorstehenden Punkten vorgesehenen Formalitäten zu erfüllen, insbesondere, Unregelmäßigkeiten unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen ab Lieferung der Ware Ekochem zu melden, sonst verliert der Käufer das Recht, jedwede Ansprüche gegenüber Ekochem wegen Mindermengen oder Nichtübereinstimmung der Lieferung mit der Bestellung oder deren Bestätigung geltend zu machen.

VI. Verzögerte Warenübergabe

1. Ekochem haftet nicht für die Nichteinhaltung von Fristen, die sich aus dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, wenn diese Versäumnisse nicht auf ihr alleiniges Verschulden zurückzuführen sind.
2. Ekochem hat insbesondere die Nichteinhaltung von Fristen nicht zu vertreten, wenn diese auf von ihr nicht zu vertretende Umstände (höhere Gewalt) zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ereignisse wie: Krieg, Kriegs- und Aufstandsgefahr, Maßnahmen der Behörden im In- und Ausland, die die Geschäftstätigkeit von Unternehmen behindern, Feuer, Streik, Explosionen, Arbeitskräftemangel, Arbeiterkämpfe, Straßensperren, Mangel an Transportmitteln, Überschwemmung, Besetzungstreik, Erdbeben, Epidemien, Bruch der Lieferantenverträge, witterungsbedingte Lieferunfähigkeit, Sabotage und allgemein alle unvorhergesehenen Umstände im In- und Ausland, die es Ekochem objektiv verunmöglichen, die Bestellungen des Käufers auszuführen.
3. Bei einem Ereignis höherer Gewalt haftet Ekochem für die Lieferung der vom Käufer

bestellten Ware nicht, solange die Ursache höherer Gewalt besteht. In diesem Fall hat jede Vertragspartei das Recht, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag innerhalb einer längeren, angemessenen Frist umzusetzen. Wenn jedoch der Umstand höherer Gewalt länger als 60 Tage besteht, ist jede Vertragspartei zum Vertragsrücktritt entschädigungslos berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die andere Vertragspartei.

4. Erkennt die Vertragspartei, dass sie die vertragliche Frist nicht einhalten kann, hat sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erfüllung der verzögerten Verpflichtungen anzugeben.
5. Verzögert sich der Liefertermin aufgrund von Umständen, die Ekochem nicht zu vertreten hat, insbesondere der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Umstände, kann Ekochem Nachlieferungen angemessen verschieben und haftet für die Folgen einer solchen Verschiebung nicht.
6. Ist Ekochem mit der Vertragserfüllung mehr als 60 Tage in Verzug, darf der Käufer nach vorheriger Setzung einer Nachfrist zur Erfüllung von mindestens 30 Tagen vom Vertrag zurücktreten, unter Androhung, dass der Käufer bei erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist vom Vertrag zurücktreten darf.

VII. Haftung

1. Ekochem gewährt dem Käufer eine Garantie für den Zeitraum, in dem Umfang und zu den Bedingungen, die in einer separaten Garantiekunde angegeben sind, wenn diese dem Käufer ausgestellt wurde.
2. Gewährt der Hersteller des Produkts eine Garantie für sein Produkt, stellt Ekochem dem Käufer die Garantiekunde des Herstellers zur Verfügung.
3. Gemäß Art. 558 § 1 des Zivilgesetzbuches schließen die Vertragsparteien die Gewährleistungshaftung aus, es sei denn, die

Vertragsparteien haben im Einzelfall etwas anderes vereinbart.

4. Eine etwaige Haftung von Ekochem im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages oder dem Verkauf von Waren, unabhängig von dem Grund dieser Haftung, umfasst nicht den Ersatz von Schäden in Bezug auf den erwarteten Nutzen, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von gutem Ruf auf dem Markt, usw.
5. Ekochem haftet dafür, dass die Ware die bestimmten Eigenschaften nicht besitzt oder dass sie für die Zwecke des Käufers nicht verwendet werden kann, nur wenn Ekochem dem Käufer schriftlich zugesichert hat, dass die Ware diese bestimmten Eigenschaften aufweist oder für die erwähnten Zwecke geeignet ist.
6. Ekochem haftet nicht für Schäden, die durch das Produkt (einschließlich eines gefährlichen Produkts) oder im Zusammenhang mit seinem Besitz oder seiner Verwendung verursacht werden - mit Ausnahme der Haftung, die sich direkt aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
7. Ekochem haftet nicht für Schäden, die aus der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung einer Verpflichtung resultieren, es sei denn, der Schaden wurde durch Ekochem vorsätzlich verursacht (Art. 473 § 2 des Zivilgesetzbuches). Insbesondere haftet Ekochem nicht für den dem Käufer entstandenen Schaden oder für den Nutzen, den er hätte erzielt werden können, wenn ihm der Schaden nicht entstanden worden wäre.
8. Ekochem haftet nicht gegenüber Dritten, die gegenüber dem Käufer Ansprüche im Zusammenhang mit den von Ekochem an den Käufer verkauften Produkten geltend machen, für deren Herstellung die von Ekochem an den Käufer verkauften Waren genutzt wurden.
9. Ekochem haftet insbesondere nicht für Handlungen Dritter, unsachgemäße oder bestimmungswidrige Verwendung der verkauften Waren.

VIII. Vertraulichkeit von Informationen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über die Bedingungen der abgeschlossenen Verträge und alle Daten über das Unternehmen geheim zu halten, die bei den Verhandlungen, dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages, für den die AVB gelten, gewonnen werden, und nicht an Dritte weiterzugeben, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei.
2. Die Nutzung der in Abschnitt VIII. Abs. 1 genannten Daten und Informationen zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung sowie deren Veröffentlichung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht gestattet.
3. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für öffentlich bekannte Informationen und Auskunftserteilungen auf Verlangen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Steuer- oder Kontrollbehörden sowie aus Auskunftspflichten im Umfang nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel.
4. Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Informationen über den Vertragsschluss und den Vertragsgegenstand zu erteilen.
2. Das für die Beilegung von Streitigkeiten zuständige Gericht ist das ordentliche Gericht mit sachlicher und örtlicher Zuständigkeit für Toruń.
3. Sofern Ekochem die AVB in einer anderen Sprachfassung als Polnisch zur Verfügung gestellt hat, ist die verbindliche Sprachfassung dieser AVB die polnische Fassung.
4. Für die in diesen AVB nichtgeregelte Angelegenheiten gelten ausschließlich die Bestimmungen des polnischen Rechts.
5. Die Überschriften der einzelnen Punkte dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden nur zur Erleichterung der Nutzung des Textes eingeführt und haben keine rechtliche Bedeutung, so dass der Text der Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht auf ihrer Grundlage ausgelegt werden darf.

IX. Urheberrecht

Ekochem behält sich Eigentums- und Schutzrechte, Urheber- und Patent- und Gebrauchsmusterrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Illustrationen, technischen Berechnungen, Beratungsstudien, Plänen und sonstigen Unterlagen, die dem Käufer beim Abschluss des von diesen AVB abgedeckten Vertrags überlassen oder zur Verfügung gestellt werden. Sie sind nur für die vertragsgemäßen Zwecke bestimmt und dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ekochem weder ganz noch teilweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

X. Gerichtsstand, Recht, Auslegung der AVB

1. Bei Streitigkeiten aus einem Schuldverhältnis, für das diese AVB gelten, werden die Vertragsparteien zunächst versuchen, die Streitigkeit gütlich beizulegen.